

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

014

VI ZR 8/69

URTEIL

Verkündet am

19. Mai 1970

Kriegl,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bergmanns Walter G [REDACTED], O [REDACTED],
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schlosser Erwin H [REDACTED], W [REDACTED] -
[REDACTED], Unter den U [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Mai 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle sowie der Bundesrichter Professor Dr. Nüßgens, Sonnabend, Dunz und der Bundesrichterin Scheffen

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen dem Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am Nachmittag des 17. Januar 1963 hielt sich der Kläger mit einem Bekannten in einer Gastwirtschaft in M. auf. Beide tranken mehrere Glas Bier und wurden in eine tätliche Auseinandersetzung verwickelt, in deren Verlauf der Gaststätteninhaber dem Kläger mit einem Gummi- knüppel einen Schlag auf den Kopf versetzte. Daraufhin verhielt sich der Kläger, dem eine Wirkung des Schlages nicht anzumerken war, ruhig; er und sein Begleiter, der zwei stark blutende Stichwunden davongetragen hatte, ließen sich in einem Krankenhaus ambulant versorgen. Die ärztliche Untersuchung ergab bei dem Kläger eine walnußgroße Schwellung am Kopf und zwei beschädigte Zähne; weitere

- 3 -

Verletzungen wurden bei ihm nicht festgestellt. Am 18. Januar 1963 gegen 0.30 Uhr begaben sich der Kläger und sein Begleiter in eine Gastwirtschaft in Wehofen, in der sie sich an die Theke stellten; ihr angetrunkener Zustand war ihnen anzumerken. Der Beklagte hielt sich ebenfalls in dieser Gaststätte auf. Er forderte den Kläger auf, für ihn und seine Tischgenossen eine Runde Bier auszugeben; das lehnte der Kläger ab. Nach kurzem Wortwechsel schüttete der Beklagte dem Kläger den Inhalt seines Bierglases ins Gesicht und schlug dann mit dem Glas auf den Kläger ein, der hierbei mehrere stark blutende Schnittwunden im Gesicht erlitt, ins Taumeln geriet, zu Boden stürzte und dabei mit dem Kopf gegen die Kante einer Musikbox und eines Tisches schlug. Wegen der Schnittverletzungen wurde der Kläger im Krankenhaus behandelt und alsdann nach Haus entlassen. Am darauffolgenden Morgen traten bei ihm Sprachstörungen und Lähmungserscheinungen an der rechten Körperseite auf. Wegen dieser noch immer bestehenden Beschwerden ist der Kläger nicht erwerbsfähig.

Der Kläger nimmt den Beklagten mit der Behauptung, die Verletzungsfolgen und der hierdurch entstandene Schaden seien allein auf den von dem Beklagten geführten Schlag, nicht jedoch auch auf den zuvor in der anderen Gaststätte erhaltenen Schlag mit dem Gummiknüppel zurückzuführen, auf Schadensersatz in Anspruch. Er hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 16.016,97 DM nebst Zinsen und einer vom 1. Dezember 1965 an zu entrichtenden Monatsrente von 391,15 DM nebst Zinsen wegen des erlittenen Verdienstaufschlags sowie eines angemessenen Schmerzensgeldes, mindestens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4.000 DM, zu verurteilen und festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm jeden weiteren Schaden zu ersetzen.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten; er ist dem Klagevorbringen entgegengetreten und hat bestritten, daß der von ihm ausgeführte Schlag die vom Kläger behaupteten Folgen gehabt habe.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, dem Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 500 DM nebst Zinsen zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die weitergehenden Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die beantragte Feststellung unter Vorbehalt des Übergangs der Ansprüche auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger getroffen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat es für möglich gehalten, daß der Kläger wegen des Schlages mit dem Gummiknüppel, den er zuvor in der Gaststätte in Marxloh erhalten hatte, standunsicher geworden war und daß auch darauf der Sturz, zu dem es nach dem von dem Beklagten ausgeführten Schlag

mit dem Bierglas kam, zurückzuführen ist. Nach Ansicht des Berufungsgerichts kommt es nur darauf an, daß der Schlag mit dem Bierglas die unmittelbare Ursache für den Sturz des Klägers gewesen sei. Allenfalls könnten auch zwei selbständige Ereignisse, der Schlag mit dem Gummiknüppel und der von dem Beklagten geführte Schlag, in ihrem Zusammenwirken den Sturz herbeigeführt haben; dann sei jedes der beiden Ereignisse ursächlich für den Schaden.

Diese Auffassung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Wenn zwei Ursachen wesentlich sind, um einen Erfolg herbeizuführen, beruhen auch die ganzen Folgen wesentlich auf jeder dieser beiden Ursachen (RGZ 73, 289, 290). Zutreffend weist das Berufungsgericht auch darauf hin, es liege nach der Lebenserfahrung auch nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, daß ein Mensch infolge seiner konstitutionellen Schwäche labiler ist als ein anderer und deshalb bei einem Schlag leichter umfällt. Wer einen solchen Menschen verletzt, kann nicht verlangen, so gestellt zu werden, als habe er einen gesunden Menschen verletzt; es entspricht vielmehr feststehender Rechtsprechung, daß dem Schädiger auch solche schädigenden Auswirkungen der Verletzungshandlung zuzurechnen sind, die sich erst deswegen ergeben haben, weil der Betroffene bereits einen Körperschaden hatte, wobei es gleichgültig ist, worauf die vorhandene Schadensdisposition beruht (Senatsurteile vom 22. Oktober 1963 - VI ZR 187/62 -, VersR 1964, 49, 51 = LM BGB § 840 Nr. 7 a und vom 10. Mai 1966 - VI ZR 243/64 -, VersR 1966, 737, 738, mit Hinweisen auf die frühere Rechtsprechung).

Das Berufungsgericht ist auf Grund des Haupt- und Ergänzungsgutachtens des Medizinischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangt, daß der von dem Beklagten geführte Schlag den Sturz des Klägers wenigstens mitverursacht hat und daß auch darauf die Hirnblutung und der im Kern irreversible Hirnschaden zurückzuführen sind, die der Kläger erlitten hat. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen festgestellt, daß dieser Gesundheitsschaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Folge des Sturzes nach dem von dem Beklagten geführten Schlag gewesen, der vorausgegangene Schlag mit dem Gummiknüppel jedenfalls als alleinige Ursache auszuschließen ist.

Diese tatsächlichen Feststellungen werden von der Revision zu Unrecht angegriffen. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht den Sachverständigen mißverstanden hat. Unvollständig oder mißverständlich war möglicherweise das Hauptgutachten, weshalb das Berufungsgericht den Sachverständigen zu einem Ergänzungsgutachten aufgefordert und ihm bestimmte Fragen vorgelegt hat, die er sodann beantwortet hat. Hierbei hat der Sachverständige erklärt, es könne mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gesagt werden, daß der Hirnschaden nicht allein auf die bei der ersten Schlägerei erlittene Verletzung, hervorgerufen durch den Schlag mit dem Gummiknüppel, zurückzuführen ist. Es sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, daß es ohne die tatsächliche Auseinandersetzung zwischen den Parteien zu dem Hirnschaden in dem jetzt vorliegenden Ausmaß gekommen wäre. Das Berufungsgericht hat sich dieser Beurteilung ange-

schlossen und sie in rechtlich fehlerfreier Weise seiner Beweiswürdigung zugrundegelegt. Es hat zwar zu Gunsten des Beklagten unterstellt, daß der Schlag mit dem Gummiknüppel sowie eine bei dem Kläger bereits bestehende Gefäßschädigung durch Bluthochdruck oder durch Alkoholkwirkung mitverursachende Faktoren gewesen sind. Die daraus gezogene Folgerung, die Berücksichtigung dieser Faktoren ändere jedoch nichts daran, daß der Schaden nicht eingetreten wäre, wenn der Beklagte den Kläger durch den Schlag mit dem Bierglas nicht zu Fall gebracht hätte, ist ebenfalls frei von Rechtsirrtum, so daß die Auffassung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe rechtswidrig und schuldhaft die Verletzung des Klägers verursacht, nicht zu beanstanden ist.

Der Tatrichter hat ferner eine Notwehrlage des Beklagten mit ausreichender Begründung verneint und festgestellt, daß der Kläger weder angreifen wollte noch daß der Beklagte dies annehmen konnte und einen Angriff des Klägers abwehren wollte.

II.

Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht eine Minderung der Haftung des Beklagten durch ein mitwirkendes Verschulden des Klägers nicht angenommen.

1. Soweit der Beklagte geltend macht, der Kläger habe den Schlag mit dem Gummiknüppel zu vertreten und er müsse einen Schadensanteil der seiner schuldhaften Mitverursachung entspreche, selbst tragen, hat es das Be-

rufungsgericht in Würdigung des Sachverständigengutachtens nicht als bewiesen angesehen, daß der Schlag mit dem Gummiknüppel ein mitverursachender Faktor für die Hirnschädigung war. Zu Recht verlangt das Berufungsgericht insoweit vollen Beweis durch den Beklagten gemäß § 286 ZPO.

2. Soweit das Berufungsgericht sonst zum Ergebnis gelangt ist, der Beklagte habe nicht bewiesen, daß der Kläger für den Schaden mitverantwortlich ist, kann der Revision zugegeben werden, daß das Berufungsgericht Beweisangebote des Beklagten nicht berücksichtigt hat, die im erstinstanzlichen Vorbringen des Beklagten enthalten sind und im Berufungsrechtszug allgemein unter Bezugnahme auf das frühere Vorbringen wiederholt worden sind. An sich hätte das Berufungsgericht, zumindest im Rahmen von § 139 ZPO, aufklären müssen, ob dieses Vorbringen des Beklagten noch berücksichtigt werden sollte. Indes beruht das Urteil nicht auf diesem Mangel. Selbst wenn eine erneute Beweisaufnahme die Richtigkeit des Vorbringens des Beklagten bestätigen würde, dann könnte der Beklagte daraus bei gerechter Abwägung der gesamten Umstände nichts für sich herleiten. So mag es zutreffen, daß sich der Kläger unsachgemäß verhalten hat, wenn er nach ärztlicher Versorgung seiner ersten Verletzung sich nicht schonte, sondern die "Bierreise" fortsetzte. Insoweit handelt es sich aber nicht um einen Umstand, den der eines vorsätzlichen Angriffs schuldige Beklagte dem Kläger billigerweise entgegenhalten dürfte. Für den Vorwurf, der Kläger habe beim Betreten der Gaststätte in Wehofen Drohungen ausgesprochen und die Gäste provoziert, gilt nichts anderes;

nach der eigenen Darstellung des Beklagten stand dieses dem Kläger zur Last gelegte Verhalten mit dem brutalen Angriff des Beklagten auf einen erkennbar Betrunkenen nicht in einem solchen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, daß ein Anlaß bestünde, den Beklagten nach § 254 BGB von den haftungsrechtlichen Folgen seiner Gewalttätigkeit teilweise zu entlasten.

Fehle

Nüßgens

Sonnabend

Dunz

Scheffen